



Aktenzeichen: Pet 4-20-17-2161-024015

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.12.2024 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition
 - a) der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – als Material zu überweisen,
 - b) den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, soweit sie die Beteiligung von Betroffenen häuslicher Gewalt im Rahmen der Umsetzung der Istanbul-Konvention betrifft,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird die Errichtung eines "Betroffenenrates Häusliche Gewalt" auf Bund-Länderebene gefordert.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, zur Bekämpfung häuslicher Gewalt sei eine intensive Kommunikation, Kooperation und Zusammenarbeit zwischen Betroffenen, Überlebenden, Hilfseinrichtungen und der Politik notwendig.

Durch einen „Betroffenenrat Häusliche Gewalt“ finde nicht nur die notwendige Vernetzung statt; auch könnten von ihm gemeinsame Impulse ausgehen.

Daher solle ein künftiger „Betroffenenrat Häusliche Gewalt“ als impulsgebendes Gremium für die bereits bestehende Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Häusliche Gewalt“ fungieren. Ferner solle der Betroffenenbeirat zusammen mit der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Fokusgruppen unter Beteiligung von Betroffenen, Überlebenden und Institutionen durchführen. Ziel sei die Evaluierung und Weiterentwicklung von Richtlinien, Verfahren und Praktiken, um einerseits die Sicherheit und Unterstützung von Betroffenen und Überlebenden zu erhöhen und andererseits eine stärkere Inverantwortungnahme der Täter zu bewirken.



Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 131 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 15 Diskussionsbeiträge ein.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann. Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss unterstreicht eingangs mit Nachdruck, dass ihm der Schutz von Mädchen und Frauen vor Gewalt ein zentrales Anliegen ist.

Auch die Bundesregierung ist entschlossen, ihre Anstrengungen zum Schutz von Mädchen und Frauen vor Gewalt weiter zu erhöhen. Dazu gehört unter anderem die vollumfängliche und wirksame Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention).

Die Istanbul-Konvention gilt weltweit als weitreichendster völkerrechtlicher Vertrag zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt.

Deutschland hat die Istanbul-Konvention am 12. Oktober 2017 ratifiziert. Seit ihrem Inkrafttreten am 1. Februar 2018 ist die Konvention in Deutschland geltendes Bundesrecht. Damit verpflichtet sich Deutschland auf allen staatlichen Ebenen, Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu bekämpfen, Betroffenen Schutz und Unterstützung zu gewähren und Gewalt zu verhindern.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass auch der Koalitionsvertrag für die 20. Wahlperiode die vorbehaltlose und wirksame Umsetzung der Istanbul-Konvention vorsieht.



In Umsetzung dieser Vereinbarung erarbeitet die Bundesregierung unter Federführung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gemäß den Vorgaben der Istanbul-Konvention eine Strategie zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und von häuslicher Gewalt nach der Istanbul-Konvention (vgl. Artikel 7 der Istanbul-Konvention). Als ein wichtiger Bestandteil der Strategie ist die Einsetzung einer nationalen Koordinierungsstelle entsprechend den Vorgaben der Istanbul-Konvention vorgesehen (vgl. Artikel 10 der Istanbul-Konvention).

Die Koordinierungsstelle sowie die ressortübergreifende Strategie der Bundesregierung sollen als wichtiger Referenzpunkt für die Zivilgesellschaft und die von häuslicher Gewalt Betroffenen dienen.

Was die in der Petition angemahnte Zusammenarbeit anbelangt, weist der Ausschuss darauf hin, dass das BMFSFJ ein Konzept zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeitsstrukturen zwischen den Ressorts und mit den Ländern, mit der unabhängigen Berichterstattungsstelle sowie mit der Zivilgesellschaft und anderen relevanten Nutznießern erarbeitet. Er unterstreicht, dass hierbei auch geprüft wird, wie die in der Petition angesprochenen Betroffenen in den Austausch und die Konsultationen auf Bund-Länder-Ebene einbezogen werden können.

In diesem Zusammenhang dient das Pilotprojekt zur Einsetzung eines Betroffenenrates im Land Bremen als Orientierungspunkt. Mit Mitteln des Bundesinnovationsprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ wurde vom 1. Juni 2021 bis zum 31. Dezember 2022 das „Pilotprojekt zur Umsetzung der Istanbul-Konvention: Optimierung des Hilfesystems für von Gewalt betroffene Frauen und Kinder durch die systematische Einbeziehung der Betroffenenexpertise und -perspektive: Implementierung eines Betroffenenbeirats Istanbul-Konvention im Land Bremen“ vom Bremer Senat für Frauen, Gesundheit und Verbraucherschutz umgesetzt.

Im Rahmen des Modellprojektes wurde bundesweit erstmalig untersucht, wie der systematische Einbezug der Betroffenenperspektive für die Umsetzung der Istanbul-Konvention auf Länderebene dauerhaften gelingen kann. Die nach Vorbild des Betroffenenbeirats bei der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs erfolgte Errichtung des Bremer Betroffenenbeirates „Istanbul Konvention“ sollte dem Bedarf nach einer unmittelbaren Einbeziehung der die Anliegen



und Erfahrungen der von Gewalt betroffenen Menschen in die Politikgestaltung Rechnung tragen. Die Förderung der Erprobung eines Betroffenenbeirats auf Länderebene war vor dem Hintergrund der Diskussion um Strukturen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im erheblichen Interesse des Bundes, da sich daraus auch Erkenntnisse für die bundesweite Anwendung und Übertragung ableiten lassen. Im Oktober 2021 wurde der zehnköpfige Betroffenenbeirat erstmalig einberufen. Seitdem tagt er regelmäßig und kommentiert und bewertet die politischen Maßnahmen zur Umsetzung des Bremer Landesaktionsplans „Istanbul-Konvention umsetzen – Frauen und Kinder vor Gewalt schützen“. Der Betroffenenbeirat Istanbul-Konvention (B*BIK) konnte nach Abschluss der Projektlaufzeit durch Ländermittel verstetigt werden und besteht als feste Institution fort. Auf der Internetseite des Bremer Senats wird der Betroffenenbeirat in seiner aktuellen Zusammensetzung vorgestellt (<https://bremen-sagt-nein.de/betroffenenbeirat/>).

Im Abschlussbericht sind die aus dem ersten Arbeitsjahr des Beirats gewonnenen Erkenntnisse sowie die Erfolgsfaktoren festgehalten. Der Abschlussbericht ist auf der Internetseite des BMFSFJ veröffentlicht (www.bmfsfj.de).

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass neben dem Bremer Betroffenenbeirat im Rahmen des Bundesinnovationsprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ zwischen 2019 und 2022 insgesamt 22 Modellprojekte gefördert wurden. Die Bandbreite der geförderten Modellprojekte erstreckte sich von lokalen Maßnahmen zur Erprobung innovativer Ansätze bis hin zu bundesweiten Forschungsvorhaben und Studien. Alle Projekte, auch wenn sie zunächst auf eine lokale Erprobung neuer Praktiken und Konzepte setzten, zielten auf eine bundesweite Verbesserung einzelner Aspekte des Hilfesystems.

Der Petitionsausschuss begrüßt die von der Bundesregierung unternommenen Anstrengungen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention wie auch die hierbei intendierte Einbeziehung der Betroffenenperspektive ausdrücklich und stellt fest, dass hiermit das in der Eingabe vorgetragene Anliegen bereits wirksam aufgegriffen wurde.

Der Ausschuss hält die Petition deshalb für geeignet, insoweit in die diesbezüglichen politischen Beratungen und Entscheidungsprozesse auf den Ebenen von Bund und Ländern mit einbezogen zu werden.



Einen darüberhinausgehenden, die Einrichtung eines zusätzlichen Betroffenenbeirats betreffenden parlamentarischen Handlungsbedarf vermag der Ausschuss hingegen nicht zu erkennen, da er der Ansicht ist, dass die in der Petition mit Grund geforderte Beteiligung von Betroffenen häuslicher Gewalt an der Implementierung wirksamer Hilfe- und Präventionsstrukturen, wie dargelegt wurde, integraler Bestandteil der Umsetzung der Istanbul-Konvention sein soll.

Der Ausschuss empfiehlt daher im Ergebnis, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – als Material zu überweisen und sie den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, soweit sie die Beteiligung von Betroffenen häuslicher Gewalt im Rahmen der Umsetzung der Istanbul-Konvention betrifft, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.